Gemeinde Statzendorf
Bahnhofstraße 4
3125 Absdorf

☎ 02786/22 47, FAX 02786/3380
e-mail: gemeinde@statzendorf.at
Homepage: www.statzendorf.at

Herr/ Frau
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Beilage A: GR-Protokoll 29.09.2026

Aktenzeichen: Gebarungseinschau 2026
Bearb.: Ing. Markus Kotzina
Datum: 29.09.2026

Betreff: Gebarungseinschau am 9. und 13. April 2026,
Gebarungsbericht Zahl IVW3-A-3194001/011-2026,
Stellungnahme Gemeinderat der Gemeinde Statzendorf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der vorliegende Gebarungsbericht vom 10.06.2026, ho. eingelangt am 16.06.2026, zu der durchgeführten Gebarungseinschau wurde in der letzten Sitzung des Gemeinderates den Gemeinderatsmitgliedern im öffentlichen Teil der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.
Zuhörer waren bei dieser Sitzung keine anwesend!

In der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2026, wurde unter Top 4 der Gebarungsbericht auf die Tagesordnung gesetzt. Bei diesem Tagesordnungspunkt erfolgte die Verlesung des Berichtes bzw. wurden die zum jeweiligen Punkt geplanten Maßnahmen, die bereits im Vorfeld vorformuliert wurden, final besprochen.

Hauptantrag des Bürgermeisters auf Empfehlung des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:
Vollinhaltliche Kenntnisnahme des vorliegenden Berichtes des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, datiert per 10.06.2026, Zahl IVW3-A-3194001/011-2026, über die durchgeführte Gebarungseinschau.
Weiters Zustimmung zur Übermittlung der im Zuge der heutigen Gemeinderatssitzung finalisierten Maßnahmen/ Stellungnahmen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Nachstehend wurden zu den aufgelisteten Punkten des Berichtes die einzelnen Maßnahmen des Gemeinderates hinzugefügt:

KEINE!

INHALT

1. Einleitung
2. Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise der letzten Einschau
3. Gemeindehaushalt
 - 3.1. Kassenführung
 - 3.2. Haushaltspotential
 - 3.3. Übernahme Investive Einzelvorhaben (Projekte)
 - 3.4. Rechnungsabschluss 2025
 - 3.5. Haushaltsführung
 - 3.6. Übernahme Forderungen und Verbindlichkeiten
 - 3.7. Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse und Voranschläge
4. Gemeindeeinrichtungen
 - 4.1. Kindergartentransport
 - 4.2. Kindergarten Nachmittagsbetreuung
5. Abgaben, Steuern und Gebühren
 - 5.1. Offene Forderungen - Abgabenrückstände
 - 5.2. Wasserversorgungsanlage
 - 5.3. Abwasserbeseitigungsanlage
 - 5.4. Friedhof
 - 5.5. Bauverwaltung
 - 5.6. Ergänzungsflächenerhebung
6. Finanzlage
 - 6.1. Entwicklung der Nettoertragsanteile
 - 6.2. Schulden
 - 6.3. Haushaltspotential
 - 6.4. Haushaltskonsolidierung
 - 6.5. Finanzielle Lage - Resümee

1. EINLEITUNG

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

NDR 616114560001

Die Gebarung der Gemeinde Statzendorf, Verwaltungsbezirk St. Pölten, wurde zuletzt im Jahre 2020 durch Organe der Aufsichtsbehörde einer Überprüfung unterzogen. Die Gebarungseinschau wurde anhand der von der Gemeinde vorgelegten Buchhaltungsunterlagen, Belege und Rechtsgrundlagen stichprobenweise durchgeführt und hatte hauptsächlich die Gebarungen der Jahre 2025 und 2026 zum Gegenstand. Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick dar. Arbeitsweisen, welche nicht unmittelbar im Prüfbericht beanstandet werden, können daher, aufgrund der Stichprobenprüfung, nicht zwangsläufig als *„frei von Fehlern"* eingestuft werden.

Die Ergebnisse der Einschau wurden am 21. April 2026 in einer Schlussbesprechung mit Herrn Bürgermeister, der Buchhalterin und dem Amtsleiter besprochen.

2. Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise der letzten Einschau

Der letzte Prüfbericht der Aufsichtsbehörde vom 25. Juni 2020 wurde dem Gemeinderat am 22. September 2020 zur Kenntnis gebracht.

Der Umsetzungsgrad der Empfehlungen des letzten Prüfberichts wurde stichprobenmäßig erhoben:

- Beschränkung der Girokonten auf ein unbedingt erforderliches Maß – *wurde erledigt*
- Korrekte Abwicklung Außer- und Überplanmäßige Ausgaben – *siehe Punkt 2.5*
- Sachlich und rechnerische Prüfung von Rechnungen – *wird beachtet*

- Anordnung von Auszahlungen und Umbuchungen vom Anordnungsbefugten – *wird beachtet*
- Aufschließungsabgabe – *wurde am 16. Dezember 2025 erhöht*
- Gebührenhaushalt WVA, ABA und Friedhof – *siehe Punkt 4.2, 4.3 und 4.4*
- Neufestsetzung Kostenbeitrag Kindergartentransport – *siehe Punkt 3.1*

Bezüglich der neuen bzw. neuerlichen Empfehlungen wird auf den folgenden Bericht hingewiesen.

3. GEMEINDEHAUSHALT

3.1. Kassenführung

Zu Beginn der Einschau wurden die Kassenbestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.

Im Tresor der Gemeinde wurden Gelder gefunden, welche nicht in der Buchhaltung der Gemeinde erfasst waren. Konkret handelt es sich um:

- Tasche mit Trinkgeld - € 255,00
- Sparbuch „Personal" - € 0,14
- 2 Stück „dm" Gutscheine – jeweils € 60,00

Es wurde mit der Gemeindeverwaltung über die korrekte Abwicklung der Tresorvorfunde gesprochen.

Die Gemeinde hat jedenfalls die kassenfremden Gelder bis zur Aufklärung in der Voranschlagsunwirksamen Gebarung aufzunehmen.
Die Übergabe der Gelder sollte mittels Niederschrift festgehalten werden.

Maßnahme/Stellungnahme Gemeinderat:

Die 2 Stk. "dm" Gutscheine wurde für die Geburtengratulation angeschafft und sind bereits an die jeweiligen Familien im Juni 2026 ausgehändigt worden. Eine unterfertigte Stellungnahme des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin liegt vor.

Die Tasche mit Trinkgeld stammt aus der Vergangenheit. Da kein Fehlgeld in der Handkassa als auch in der Buchhaltung ermittelt werden konnte, wird diese Geld nicht der Voranschlagunwirksamen Gebarung zugeführt!
Das oa. Sparbuch soll aufgelassen werden. Die € 0,14 werden nicht in die Buchhaltung eingebucht, da zur Begleichung der Auflassung des Sparbuches "Personal" diese € 0,14, sowie vom Geld der Tasche "Trinkgeld", herangezogen.

3.2. Haushaltspotential

Aufgrund des Schreibens der Gemeindeaufsicht vom 12. Dezember 2025 (Kennzeichen: IVW3-V-3194001/010-2025) wurde der Gemeinde Statzendorf aufgetragen, das kumulierte Haushaltspotential (H4 per 31.12.2024) zu korrigieren und im Rechnungsabschluss 2025 zu übernehmen. Dabei wurde nicht berücksichtigt, dass die Haushaltspotential-Rücklage bereits im Rechnungsabschluss 2024 nicht korrekt gebucht wurde. Dies bedeutet, dass im Rechnungsabschluss 2026 abermals eine Richtigstellung vorzunehmen ist. Das korrekte H4 per 31.12.2025 beträgt laut Berechnung der Gemeindeaufsicht € 66.569,64.

Die Differenz zwischen dem korrigierten Haushaltspotential und der derzeitigen Haushaltspotential-Rücklage beträgt somit € 98.529,76.

NDR 61611456001

Das Haushaltspotential ist aufgrund der falschen Abwicklung erneut zu korrigieren. Dabei ist die nicht korrekt dargestellte Haushaltspotential-Rücklage zu berücksichtigen.

Um im Rechnungsabschluss 2026 das neu errechnete H4VJ (= H4 Endbestand per 31.12.2025) korrekt darzustellen, hat die Gemeinde im laufenden Haushaltsjahr 2026 die Haushaltspotentialrücklage dahingehen zu ändern, dass sie dem korrigierten H4 per 31.12.2025 entspricht. Erst im Anschluss ist die Rücklage zum Haushaltspotential gemäß § 5 Abs. 8 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung zu bilden (Information 2).

Maßnahme/Stellungnahme Gemeinderat:

Das Haushaltspotenzial (H4 per 31.12.2024) wurde im Rechnungsabschluss 2025 gemäß Aufforderungsschreiben der Gemeindeaufsicht vom 12.Dezember 2025 richtig korrigiert und diese Buchung mit dem Programmanbieter GemDat NÖ durchgeführt.

Das korrigierte und korrekte H4 laut der Berechnung der Gemeindeaufsicht beträgt somit € 66.569,64 per 31.12.2025.
Die Korrektur der Haushaltspotenzial-Rücklage erfolgt im Rechnungsabschluss 2026.

3.3. Übernahme Investive Einzelvorhaben (Projekte)

Die mehrjährigen Investitionsvorhaben müssen von Jahr zu Jahr übernommen werden wobei zu beachten ist, dass die Summen des Finanzierungsergebnisses eines Projektes im Einzelnachweis eines Jahres in den Folgejahren nicht verändert werden darf. In den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde Statzendorf der Jahre 2024 sowie 2025 zeigt sich folgendes Bild:

Saldo investive Einzelvorhaben 2024	€ -459.132,07
Saldo investive Einzelvorhaben 2025 Vorjahre	€ -86.136,67
Differenz:	€ 372.995,40

Eine Differenz von € 359.284,59 besteht aufgrund der korrigierten Darstellung des Vorhabens „1000001 – Feuerwehr Neubau". Die Korrektur erfolgte aufgrund des Schreibens der Abteilung Gemeinden vom 12. Dezember 2025 (Kennzeichen: IVW3-V-3194001/010-2025).

Die restlichen Differenzen konnte bei den Projekten „1000003 – Güterwege", „1000015 – Parkanlage" und „1000007 – Abwasserbeseitigung" festgestellt werden:

Projekt	Finanzierungsergebnis „RA gesamt" 2024	Finanzierungsergebnis „RA Vorjahre" 2025	Differenz
1000003 Güterwege	€ -28.171,81	€ -28.910,45	€ 738,64
1000015 Parkanlage	€ -7.298,05	€ 0,00	€ 7.298,05
1000007 ABA	€ 0,00	€ -7.151,40	€ 7.151,40

Im Sinne von § 6 Abs. 7 GHVO ist für jedes Projekt im Einzelnachweis bei jedem Gliederungsmerkmal eine Einzelsumme zu bilden. Diese Einzelsummen sind zu einer Gesamtsumme aller Projekte zusammenzufassen. Für den Sammelnachweis ist bei jedem Gliederungsmerkmal eine Summe zu bilden. Die Gesamtsumme der Einzelprojekte sowie die Summe des Sammelnachweises sind in einer Endsumme auszuweisen. Die ausgewiesenen Summen des

Finanzierungsergebnisses eines Projektes im Einzelnachweis eines Jahres dürfen in den Folgejahren nicht verändert werden.

Die Differenzen sind von der Gemeinde aufzuarbeiten und mit Rechnungsabschluss 2026 zu korrigieren.

NDR 616114560001

Maßnahme/Stellungnahme Gemeinderat:

1000003 Güterwege
Der PC (Projektcode) 1 wurde 2025 beim Konto 6/612-8711 entfernt, weil der GEMFIN20 Datenupload sonst nicht möglich gewesen wäre (in Absprache mit Gemdat NÖ).
Durch die Entfernung des Projektcodes ist diese Differenz von € 738,64 entstanden.
Die Korrektur wird im Rechnungsabschluss 2026 vorgenommen.

1000015 Parkanlage
Das Projekt wurde im Rechnungsabschluss 2024 abgeschlossen (Ende 31.12.2024), jedoch wurde die Förderung von € 10.736,22 komplett in den operativen Haushalt rückgeführt.
€ 7.298,05 hätten zum Ausgleich des Projektes nicht umgebucht werden dürfen.
Die Korrektur erfolgt im Rechnungsabschluss 2026.

1000007 ABA
Aufgrund der Zinsenkapitalisierung laut Punkt 3.4 wurde auch hier ein Projektcode hinterlegt.
Dieser wird mit der Korrektur des Investitionsnachweises Projekt 1000007 im Rechnungsabschluss 2025 laut Bericht des Landes richtiggestellt und ein Beschluss durch den Gemeinderat soll in einem gesonderten Tagesordnungspunkt herbeigeführt werden (siehe 3.4 diese Berichtes).

3.4. Rechnungsabschluss 2025

Es wurden beim Projekt „1000007 Abwasserbeseitigung" vier Zeilen angedruckt, welche die Aufnahme von Darlehen des Wasserwirtschaftsfonds (WWF) aufweisen. Diese Darlehensaufnahmen sind nicht im Finanzierungshaushalt ersichtlich.
Es handelte sich um den Versuch die VRV-2015 konforme Darstellung der WWF-Darlehen herzustellen.
Es konnte festgestellt werden, dass die Korrektur der buchhalterischen Darstellung der WWF-Darlehen, grundsätzlich korrekt verbucht wurde. Jedoch wurden die Buchungen, welche ausschließlich im Vermögenshaushalt stattgefunden haben, mit einem Projektcode versehen. Die Darstellung in einem Projekt war nicht korrekt.

Im Nachweis der Investitionstätigkeit sind nur bebuchte Konten aus dem Detailnachweis des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes darzustellen. Die Gemeindeverwaltung hat daher eine Korrektur im Investitionsnachweis des Rechnungsabschlusses durchzuführen, und diesem dem Gemeinderat nach § 83ff NÖ GO 1973 vorzulegen.

Maßnahme/Stellungnahme Gemeinderat:

Die Kapitalisierung der Zinsen für die WWF Darlehen (Wasser- Wirtschaft- Fond Darlehen) hatte nach Aufforderung des derzeit zuständigen Sachbearbeiters zu erfolgen.

Nach Rücksprache mit der Gemdat NÖ wurde ein Projekt Code hinterlegt, und war im Projekt 1000007 "Abwasserbeseitigung" im Rechnungsabschluss 2025 auf der Seite 172 ersichtlich.

Die Abteilung Gemeinden (IVW3), stellte bei der Prüfung der Gemeinde Statzendorf fest, dass hier kein Projekt Code hinterlegt sein darf und die Darlehen im Investitionsnachweis nicht aufscheinen dürfen.
Darum ist laut Aussage der Organe dieser Kommission ein Gemeinderatsbeschluss zur Abänderung des Investitionsnachweises zum Rechnungsabschluss 2025 notwendig.

Im Gemeinderat soll eine entsprechende Beschlussfassung herbeigeführt werden.

3.5. Haushaltsführung

Bei der Kontrolle der Haushalts-Kontoblätter des laufenden Haushaltsjahres wurde festgestellt, dass mehrere VA-Ansätze überschritten wurden, ohne dass dafür Beschlüsse des Gemeinderates im Sinne der §§ 75 und 76 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit den dazugehörigen Bedeckungsvorschlägen vorliegen – siehe einige Beispiele in der untenstehenden Tabelle:

HH-Stelle	Voranschlag	Buchungsbetrag zum 09.04.2026	Differenz
1/262-451	€ 0,00	€ 2.983,14	€ 2.983,14
1/211-614	€ 3.000,00	€ 5.234,34	€ 2.254,34
1/782-768	€ 600,00	€ 630,00	€ 30,00

Gemäß § 76 Abs. 1 NÖ GO 1973 bildet der Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) die Grundlage für die Verwaltung aller Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen. Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ GO 1973 sind Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Mittelverwendungen) oder Zweckänderungen der veranschlagten Mittelverwendungen nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden.

Gemäß § 75 Abs. 2 leg. cit. dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Mittelverwendungen auslösen, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Mittelverwendungen vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs. 5 leg. cit. hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder den Voranschlag überschreiten, vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

Maßnahme/Stellungnahme Gemeinderat:

Die angeführten Überschreitungen sollen einer nachträglichen Beschlussfassung zugeführt bzw. im 1. Nachtragsvoranschlag 2026 eingearbeitet werden.

Konkret handelt es sich um:
1/262-451 Beheizung ASV – Hier wurde im Voranschlag 2026 keine Ausgaben veranschlagt.

1/211-614 Instandhaltung Volksschule – Aufgrund eines defekten Heizungsrohres ist ein Wasserschaden entstanden, der beseitigt werden musste.

1/782-768 Gewerbeförderungen – Hier ist es zu einer höheren Zinsbelastung als veranschlagt gekommen.

3.6. Übernahme Forderungen und Verbindlichkeiten

Im Rahmen der erstmaligen Anwendung der neuen Buchhaltungsbestimmungen der VRV 2015 im Jahr 2020 mussten auch zum Ende des Jahres 2019 bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten (früher schließliche Reste genannt) konsistent übernommen werden.

NDR 616114560001

Die im Rechnungsabschluss 2019 erfassten Verbindlichkeiten (schließlichen Ausgabenreste) und Forderungen (schließliche Einnahmenreste) waren entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 ohne Differenzen zwischen den Werten des Rechnungsabschlusses 2019 und der Eröffnungsbilanz 2020 zu übernehmen (Beträge in Euro):

	RA 2019 SR	RA 2020 AB	Differenz
Forderungen oH und aoH*	40.542,41	3.674.428,93	3.633.886,52
Verbindlichkeiten oH und aoH*	0,00	9.984,00	9.984,00
Forderungen VuG Vorschüsse*	7.963,83	6.399,08	- 1.564,75
Verbindlichkeiten VuG Verwahrgelder*	99.963,22	29.959,84	- 70.003,38

*oH: ordentlicher Haushalt; aoH: außerordentlicher Haushalt; VuG: voranschlagsunwirksame Gebarung; SR: Schließlicher Rest; AB: Anfangsbestand

Die Differenzen sind aufzuklären und in einer eigenen Aufstellung evident zu halten. Diese Unterschiede sind auf Sachverhaltsebene zu erheben und übersichtlich bereitzuhalten. Diese Erhebung hat folgende Inhalte darzulegen:

- **Buchungstag**
- **Belegnummer**
- **betroffenes Haushaltskonto VRV 97: x/xxx+xxx bzw. neu erfasst (Vgl. KPC-Förderung)**
- **betroffene Haushaltskonten VRV 15 (Ergebnis-, Finanzierungs-, und/oder Vermögensrechnung): xxx+xxx; xxx+xxx**

- **Sachverhalt/Buchungstext mit genauem Empfänger oder Herkunft: z. B. „KPC-Förderung Projekt A“, „Bundessstempelmarkengebühr“, jedoch nicht „diverse“ oder „sonstige“**
- **Höhe des Betrages**
- **Bezahlung, wiederum mit Buchungstag und Belegnummer**

Maßnahme/Stellungnahme Gemeinderat:

Die Differenzen wurden mit der Gemdat NÖ erhoben, dokumentiert und gliedern sich wie folgt:

- **Forderungen oH. und aoH. Differenz € 3.633.886,52 ergeben sich aus der Abgabe 60 “KPC ABA Barwert” € 3.595.981,05 und aus der Abgabe 66 “Abfertigungsversicherung KIGA” € 12.873,76 und der Abgabe 67 “Abfertigungsversicherung Bauhof” € 23.494,23 sowie der Ust. € 1.537,49.**

- **Verbindlichkeiten oH. und aoH. Differenz € 9.984,-- ergeben sich aus Anfangsbestand Darlehen Nr. 13708/133 (Leasingvertrag Ford Transit) € 10.137,40 abzüglich *Lieferant 30010* € 153,40.**

- **Forderungen VuG Vorschüsse Differenz € 1.564,75 ergibt sich aus dem Schließlichen Rest des Haushaltsjahres 2019 am Konto 0/000000+360000 (Umsatzsteuer).**

- **Verbindlichkeiten VuG Verwahrgelder Differenz € 70.003,38 ergibt sich aus dem Schließlichen Rest des Haushaltsjahres 2019 am Konto 9/000000-939000 (Rücklage Zahlweg),**

3.7. Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse und Voranschläge

Im Zuge unserer Erhebungen wurde festgestellt, dass die beschlossenen Rechnungsabschlüsse und Voranschläge der Gemeinde nicht im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 84 NÖ GO 1973 ist der Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Internet in einem Format, das keine Veränderungen der Daten ermöglicht, zulässig. Der veröffentlichte Rechnungsabschluss ist mindestens zwei Jahre im Internet zur Ansicht verfügbar zu halten.
Im Sinne von § 73 Abs. 5 und § 75 Abs. 4 NÖ GO 1973 gilt dies ebenfalls für den Voranschlag sowie eventuelle Nachtragsvoranschläge.

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspakt 2012 sind die Haushaltsbeschlüsse der Länder und der Gemeinden in rechtlich verbindlicher Form zu fassen und öffentlich kundzumachen. Bund, Länder und Gemeinden haben ihren jeweiligen Rechnungsvoranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht (z.B. downloadbar, keine Images oder PDF).

Es wird empfohlen, die Veröffentlichung auf der gemeindeeigenen Internetseite vorzunehmen.

Maßnahme/Stellungnahme Gemeinderat:

Dieser Empfehlung wird Folge geleistet und die Rechnungsabschlüsse sowie Voranschläge werden hinkünftig 2 Jahre auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.
Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die Voranschläge 2025 und 2026 vollständig auf der Homepage der Gemeinde Statzendorf vorzufinden sind.
Die Rechnungsabschlüsse sind derzeit über die Homepage unter "offener Haushalt" einsehbar.

NDR 616114560001

4. GEMEINDEEINRICHTUNGEN

4.1. Kindergartentransport

Die Kindergartentransporte werden von Mitarbeitern der Gemeinde mit einem eigens dafür angeschafften Bus durchgeführt. Der Bus wurde 2018 angeschafft. Die Kosten setzen sich aus den Kosten für Treibstoff, Instandhaltung, Versicherung und Personalkosten zusammen und betrugen im RA 2025 insgesamt € 6.794,39.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau wurde für den Kindergartentransport für die Hin- und Rückfahrt ein monatlicher Beitrag von € 30 eingehoben. Für Geschwisterkinder wird ein verminderter Betrag eingehoben. Laut RA 2025 betrug der Kostenbeitrag der Eltern insgesamt € 1.840,72. Das entspricht ungefähr 27 % der angefallenen Gesamtkosten.

Auch wenn ein kostendeckender Betrieb des Kindergartentransportes unwahrscheinlich erscheint, sind vom Gemeinderat auf Grund des hohen Gemeindeanteils in diesem Bereich Maßnahmen zur Reduzierung des Abganges beim Kindergartentransport zu setzen. Dies könnte einerseits durch eine Anhebung der Beiträge und andererseits durch eine Überprüfung der angebotenen Leistungen erfolgen.

In Hinkunft sollten die Kosten für den Kindergartentransport zumindest zu gleichen Teilen durch Eltern und Gemeinde finanziert werden.

Maßnahme/Stellungnahme Gemeinderat:

Eine Kostendeckung bei einem Differenzbetrag von ca. € 4.000,-- bei der geringen Anzahl von Kindern erscheint aus heutiger Sicht sehr schwierig.
Bei der Erstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und deren Einarbeitung in den Voranschlag 2027 soll der Kindergartentransport als eventuelle Einsparung geprüft bzw. eine Regelung erarbeitet werden.

4.2. Kindergarten Nachmittagsbetreuung

In der Gemeinderatssitzung vom 7. Dezember 2016 wurde beschlossen, dass für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten je nach Anwesenheit des Kindes folgende monatlichen Beiträge zu leisten sind:

Tarif-Paket	Tarif
Bis zu 20 Stunden pro Monat	€ 50,00
Bis zu 40 Stunden pro Monat	€ 60,00
Bis zu 60 Stunden pro Monat	€ 70,00
Mehr als 60 Stunden pro Monat	€ 80,00

Der von der Gemeinde Statzendorf vorgeschriebene Beitrag für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten entspricht derzeit nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Gemäß § 25 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 hat der Beitrag für die Anwesenheit in der Betreuungszeit monatlich mindestens € 50,00 zu betragen und ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden. Eine Unterschreitung dieses Beitrages ist in sozialen Härtefällen zulässig.

Der § 25 trat mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Im April 2025 wurde die 5,0 % Schwelle das letzte Mal erreicht. Der wertgesicherte Betrag beträgt daher derzeit € 67,77 (Quelle: Wertsicherungsrechner - STATISTIK AUSTRIA).
Der aktuelle auf volle Euro gerundete Beitragssatz beträgt somit € 68,00.

Maßnahme/Stellungnahme Gemeinderat:

Diese Maßnahme wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.06.2026 beschlossen.

5. Abgaben, Steuern und Gebühren

Die Abgabeneinhebung der Kommunalsteuer sowie der Grundsteuer erfolgt durch den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung (GVU) im Bezirk St. Pölten. Die Einhebung der übrigen Abgaben, gemeindeeigenen Steuern sowie Gebühren erfolgt durch die Marktgemeinde selbst.

NDR 616114560001

5.1. Offene Forderungen - Abgabenrückstände

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über die zum Zeitpunkt der Einschau fälligen offenen kurzfristigen Forderungen (Rückstandsliste vom 09. April 2026, Letzte Quartalsvorschreibung 15. Februar 2026, letzter Mahnlauf 18. März 2026):

Nr.	Bezeichnung	Betrag (brutto)
3	Wasserbezugsgebühr	16.899,22
4	Bereitstellungsgebühr	2.763,67
5	Kanalbenützungsgebühr	16.757,69
7	Hundeabgabe	2.170,00
9	Mahngebühr	97,56
10	Säumniszuschlag	546,62
11	Friedhofsgebühr einf. Grab	180,00
12	Friedhofsgebühr f. dop. Grab	220,00
41	Spiel + Beschäftigungsbeitrag	60,00
42	Essensbeitrag Kiga	17,00
43	Nachmittagsbetreuung Kiga	187,70
47	Nachmittagsbetreuung VS	60,00
48	Essensbeitrag VS	4,45
100	Grundsteuer A	-991,38
200	Grundsteuer B	2.205,03
300	Kommunalsteuer	36.045,90
	Summe:	**77.223,46**

Der Anteil der offenen Forderungen, welche von der Gemeinde selbst vorgeschrieben werden, kann in Summe gesehen als moderat angesehen werden.

Der Anteil der Abgabepflichtigen, welche der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung erteilt haben, beträgt ca. 27 %.

Der Anteil der Abbuchungsaufträge ist als sehr niedrig anzusehen.
Der Gemeinde wird empfohlen, die Abgabepflichtigen laufend auf die Möglichkeit der Entrichtung von Abgaben durch Abbuchungsaufträge hinzuweisen. Der Abgabepflichtige hat dadurch die Gewähr einer termingerechten Entrichtung der Abgabe ohne allfällige Nebengebühren durch Fristversäumnisse.
Die Abgabepflichtigen könnten in Rundschreiben, Gemeindenachrichten bzw. bei der nächsten Gebührenvorschreibung auf diese Form der Entrichtung aufmerksam gemacht werden.

Maßnahme/Stellungnahme Gemeinderat:

Wie im Absatz 1 unrichtigerweise angeführt ist Statzendorf eine Gemeinde und keine Marktgemeinde.
Bei der 3. Quartalsvorschreibung im Juli 2026 wurden bereits die entsprechenden Formulare an die BürgerInnen mitgeschickt und wurden bis dato 18 Stk. retourniert.

In der folgenden Tabelle sind die Außenstände an Grund- und Hausbesitzabgaben sowie der Hundeabgabe mit Stand 31. Dezember 2025 (RA 2025) ausgewiesen:

Rückstände Hausbesitzabgaben			
RA 2025	Ertragskonto	Kundenforderungen	Prozente
Grundsteuer A	12.120,04	-991,38	-8,18%
Grundsteuer B	121.829,72	2.205,03	1,81%
Summe Rückstände GVU	**133.949,76**	**1.213,65**	**0,91%**
Wasserbezugsgebühren	162.733,01	16.899,22	10,38%
Bereitstellungsgebühren	50.164,20	2.763,67	5,51%
Kanalbenützungsgebühren	365.415,12	16.757,69	4,59%
Hundeabgabe	4.913,08	2.170,00	44,17%
Summe Rückstände Gemeinde	**583.225,41**	**38.690,58**	**6,62%**

Die Zahlungsmoral der Abgabepflichtigen, welche seitens der Gemeinde eingetrieben werden, ist als mittelmäßig zu beurteilen.

Mahngebühren werden formlos, vereinzelt, vorgeschrieben, ein konkretes Zeitfenster der Nichtentrichtung nach welchem die erste Mahnung an den/die Schuldner/Schuldnerin erfolgt, ist nicht zu erkennen. So wird beispielsweise der Kundennummer X welche seit 28.10.2025 Rückstände der Hundeabgabe in Höhe von € 440,-- aufweist, keine Mahngebühr vorgeschrieben. Kundennummer Y sammelt seit 06.10.2022 Rückstände iHv € 4.106,19 an bestehend aus Kanalbenützungs-, Wasserbezugs sowie Bereitstellungsgebühr. Im Zeitraum 06.10.2022 bis 13.04.2026 ergingen an den vorhin

genannten Kunden fünf Mahnungen sowie Säumniszuschläge, von einer Zahlungserleichterung oder Exekution wurde jedoch abgesehen.

Für nicht entrichtete Abgabenbeträge welche höher als € 250,-- sind, wird der Säumniszuschlag vereinzelt, formlos, vorgeschrieben.

NDR 61611456000 1

Momentan liegt ein Exekutionsverfahren vor, es gibt jedoch Kunden (beispielsweise Nummer Y) bei welchen eine Zwangsvollstreckung angedacht werden sollte.

Mahngebühren und Säumniszuschläge sind mit Abgabenbescheid festzusetzen.

Künftig ist darauf zu achten, alle Abgabenschuldner gleichwertig zu behandeln und den Mahnlauf sowie die Exekution ordnungsgemäß durchzuführen.

Im Falle einer Mahnung ist eine Mahngebühr von 0,5% des eingemahnten Abgabenbetrages, mindestens jedoch € 3,-- und höchstens € 30,-- zu entrichten (§ 227a BAO).

Der Säumniszuschlag beträgt grundsätzlich 2% der festgesetzten bzw. selbst berechneten Abgabe.
Säumniszuschläge, die den Betrag von € 5,-- nicht erreichen (der nicht fristgerecht entrichtete Abgabenbetrag unter € 250,00 liegt), sind grundsätzlich nicht festzusetzen (§ 217 Absatz 1 BAO).

Gemäß § 21 Absatz 2 VRV 2015 sind Ausbuchungen und Abschreibungen von uneinbringlichen Forderungen nur dann zulässig, wenn eine endgültige Uneinbringlichkeit festgestellt wird und entsprechende Nachweise vorgelegt wurden. Dies gilt auch für Mahngebühren.

Die angeführten Bestimmungen begründen somit eine gesetzliche Verpflichtung zur Einhebung dieser Nebengebühren im Falle eines Zahlungsverzuges.

Die Außenstände sind daher künftig nach jedem festgelegten Fälligkeitstermin unter Vorschreibung von Nebengebühren einzufordern.

Hierbei ist besonders auf die Festsetzungsverjährung, die Einbringungsverjährung sowie die verlängerte Verjährung gemäß § 207 bis § 209 BAO zu achten.
Die Festsetzungsverjährung betrifft die Frist, innerhalb derer die Abgabenbehörde eine Abgabe festsetzen kann. Die allgemeine Frist beträgt 5 Jahre, beginnend mit dem Entstehen der Abgabepflicht (mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer fällig wurde). Dies bedeutet, dass nach Ablauf dieser Frist keine Steuer mehr festgesetzt werden kann, es sei denn, es gibt besondere Umstände wie beispielsweise Steuerhinterziehung.

Die Einbringungsverjährung bezieht sich darauf, wie lange die Behörde Zeit hat, um eine bereits festgesetzte Abgabe einzutreiben (also durchzusetzen oder zu vollstrecken).
Diese Frist beträgt 3 Jahre und beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden ist. Diese Frist kann durch bestimmte Maßnahmen (z.B. Mahnungen oder Vollstreckungsmaßnahmen) unterbrochen oder verlängert werden.

Wenn es zu bestimmten strafbaren Handlungen kommt, wie z.B. Steuerhinterziehung, kann die Verjährungsfrist auf 10 Jahre verlängert werden. Diese längere Frist gilt also für Fälle, in denen der Steuerpflichtige durch Täuschung oder Betrug die Steuerpflicht zu vermeiden versucht.

Vor der Einleitung einer Exekution muss ein vollstreckbarer Titel vorliegen, z.B. ein rechtskräftiger Bescheid oder eine vollstreckbare Forderung. Ein Bescheid über die Hundeabgabe, der rechtskräftig geworden ist, stellt diesen Titel dar.

Ein Exekutionsverfahren kann durch die Gemeinde beim zuständigen Bezirksgericht eingeleitet werden. Die Exekution erfolgt nach den Regelungen der Exekutionsordnung (EO), die in Österreich das Verfahren zur Vollstreckung von Geldforderungen regelt.
Dem Bürgermeister als Abgabenbehörde erster Instanz obliegt die zwangsweise Einforderung von Außenständen. Es wird dazu kein Vorstandsbeschluss benötigt.

Maßnahme/Stellungnahme Gemeinderat:

Diese Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.
Weiters soll eine duale Zustellung geprüft und Kosten erhoben werden!

5.2. Wasserversorgungsanlage

Die aktuelle Wasserabgabenordnung ist seit 1. April 2026 in Kraft und wurde am 26. Februar 2026 im Gemeinderat beschlossen. Die aktuelle Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr wurde mit € 2,20 pro 1 m³ Wasser festgesetzt. Der Gebührenhaushalt stellt sich wie folgt dar:

850 WASSERVERSORGUNG	RA 2024		RA 2025		VA 2026	
Einzahlungen operative Gebarung	€ 214.754,26		€ 213.087,41		€ 260.300,00	
Einzahlungen Kapitaltransfer ohne PC1	€ 29.099,73		€ 15.454,26		€ 10.000,00	
Einzahlungen laufend	**€ 243.853,99**		**€ 228.541,67**		**€ 270.300,00**	
Auszahlungen operative Gebarung	€ 188.256,89		€ 201.123,45		€ 185.400,00	
Auszahlung Investitionstätigkeit ohne PC 1	€ 0,00		€ 18.622,12		€ 45.000,00	
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00	
Auszahlungen laufend	**€ 188.256,89**		**€ 219.745,57**		**€ 230.400,00**	
rechnerischer Überschuss/Abgang	**€ 55.597,10**		**€ 8.796,10**		**€ 39.900,00**	
Anteil Verwaltung	€ 10.000,00	5,3%	€ 10.000,00	4,6%	€ 10.000,00	4,3%

Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass der Gebührenhaushalt der Wasserversorgung auch weiterhin kostendeckend geführt wird.

Um Kostenwahrheit herzustellen, wird empfohlen zu prüfen, ob alle anfallenden Kosten dem Gebührenhaushalt angelastet werden.

Maßnahme/Stellungnahme Gemeinderat:

Mit der zuständigen Mitarbeiterin der Fachabteilung WA4 wurde in den letzten Jahren die Höhe der Gebühren sowie die Kostendeckung besprochen.
So auch bei der Ausarbeitung der Höhe der Gebühren für die beschlossenen Gebührenerhöhungen vom Dezember 2025 bzw. Frühling 2026.

5.3. Abwasserbeseitigungsanlage

Die aktuell gültige Kanalabgabenordnung ist ebenfalls seit 1. April 2026 in Kraft. Zur Berechnung der laufenden Kanalbenützungsgebühr wurde sowohl für den Schmutzwasserkanal als auch für den Schmutz- und Regenwasserkanal ein Einheitssatz von € 4,00 beschlossen. Laut Auskunft der Gemeinde bestehen in Summe elf Ausnahmen von der Anschlusspflicht an den Kanal, wovon zu zwei kein Feststellungsbescheid zur Befreiung gefunden werden konnte.
In unten befindlicher Tabelle wurden die Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen anhand der Finanzierungsrechnung, gegenübergestellt. Es wurde festgestellt, dass der Kanalhaushalt nicht kostendeckend ist.

Es ist festzuhalten, dass ein Großteil der Ausgaben im Gebührenhaushalt des Kanals auf Darlehensrückzahlungen rückzuführen sind. Das liegt daran, dass der erstmalige Bau der Kanalanlagen im Jahr 2009 stattgefunden hat, weshalb die Schulden für dessen Bau noch in Rückzahlung sind.

851 Abwasserbeseitigung	RA 2024		RA 2025		VA 2026	
Einzahlungen operative Gebarung	€ 560.400,78		€ 576.109,26		€ 700.900,00	
Einzahlungen Kapitaltransfer ohne PC1	€ 300.034,03		€ 306.303,93		€ 247.600,00	
Einzahlungen laufend	**€ 860.434,81**		**€ 882.413,19**		**€ 948.500,00**	
Auszahlungen operative Gebarung	€ 452.359,46		€ 398.042,22		€ 361.600,00	
Auszahlung Investitionstätigkeit ohne PC 1	€ 0,00		€ 24.945,07		€ 82.500,00	
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	€ 625.181,17		€ 574.491,53		€ 581.500,00	
Auszahlungen laufend	**€ 1.077.540,63**		**€ 997.478,82**		**€ 1.025.600,00**	
rechnerischer Überschuss/Abgang	**-€ 217.105,82**		**-€ 115.065,63**		**-€ 77.100,00**	
Anteil Verwaltung	€ 10.000,00	0,9%	€ 10.000,00	1,0%	€ 10.000,00	1,0%

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde Statzendorf sollte die aktuelle Kanalabgabenordnung überarbeitet und die Kanalgebühren neu berechnet werden. Es ist darauf zu achten,

dass der Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung zumindest kostendeckend geführt wird.

Es wird empfohlen zukünftig die Gebühren, in kürzeren Abständen anzupassen.

Der Verwaltungsanteil erscheint gering. Der tatsächliche Verwaltungsaufwand für den Bereich der Abwasserbeseitigungsanlage sollte für den Sachaufwand, den Personalaufwand und die anteiligen Kosten der Gemeindemandatare ermittelt und in realistische Höhe in der Buchhaltung dargestellt werden.

Maßnahme/Stellungnahme Gemeinderat:

Mit der zuständigen Mitarbeiterin der Fachabteilung WA4 wurde in den letzten Jahren die Höhe der Gebühren sowie die Kostendeckung besprochen. So auch bei der Ausarbeitung der Höhe der Gebühren für die beschlossenen Gebührenerhöhungen vom Dezember 2025 bzw. Frühling 2026.

Die bereits bei der Berichterstellung dieser Gebarungseinschau an die Abteilung IVW3 übermittelte Aufstellung der Einnahmen der Kanalbenützungsgebühren durch die Erhöhung vom Dezember 2025 ist gegenüber den Ausgaben des Voranschlages 2026 von einer Kostendeckung auszugehen.

Der Empfehlung, hinkünftig in kürzeren Abständen die Gebühren anzupassen, wird nachgekommen werden.

Die Anpassung der anteiligen Kosten der Mandatare im Bereich der Abwasserbeseitigungsanlage sind berücksichtigt.
Um Übermittlung eines praktikablen Umsetzungsvorschlages seitens der Gemeindeaufsicht wird ersucht.

5.4. Friedhof

Die Gegenüberstellung der laufenden Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen des Bereiches „Friedhof“ ergibt folgendes Bild:

817 Friedhof	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
2016	€ 2.320,50	€ 13.193,17	-€ 10.872,67
2017	€ 2.142,00	€ 1.436,03	€ 705,97
2018	€ 3.193,00	€ 2.689,39	€ 503,61
2019	€ 1.157,00	€ 2.322,51	-€ 1.165,51
2020	€ 3.100,00	€ 4.600,00	-€ 1.500,00
2021	€ 2.100,00	€ 2.003,50	€ 96,50
2022	€ 1.651,00	€ 1.553,99	€ 97,01
2023	€ 2.580,00	€ 36.531,75	-€ 33.951,75
2024	€ 8.950,20	€ 63.036,12	-€ 54.085,92
2025	€ 2.113,00	€ 1.282,13	€ 830,87
gesamt	29.306,70 €	128.648,59 €	-99.341,89 €

Wie in der Tabelle ersichtlich, ergibt sich über einen Zeitraum von zehn Jahren keine Kostendeckung im Bereich Friedhof. Die aktuell gültige Friedhofsgebührenordnung wurde am 16. Dezember 2025 im Gemeinderat beschlossen.

Grundsätzlich ist der Gebührenhaushalt Friedhof in einem längerfristigen Durchrechnungszeitraum von ca. 10 Jahren kostendeckend zu führen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist eine Neuberechnung der Gebühren durchzuführen.

Maßnahme/Stellungnahme Gemeinderat:

Dieses Konto betrifft nur die Einnahmen und Ausgaben des Friedhof Kuffern und der Aufbahrungshalle Statzendorf, nicht jedoch den Friedhof Statzendorf und Rottersdorf, da diese von der Pfarre verwaltet werden.

Hier ist anzumerken, dass mittlerweile regelmäßig Gräber aufgelassen werden und auch immer wieder Anfragen diesbezüglich bei der Gemeinde einlangen.
Eine Gebührenerhöhung bewirkt aus Sicht des Gemeinderates eher das Gegenteil als hier eine Kostendeckung herstellen zu können!

Der Vollständigkeit halber wird hier festgehalten, dass hier das Gebäude AUFBAHRUNGSHALLE inkludiert ist.
Der Ankauf der Kühlzelle im Jahr 2016 und die Sanierung für die 1975 errichtete Aufbahrungshalle in den Jahren 2023 und 2024 scheinen auf dem Ansatz 817 auf.

Die letzte Anpassung der Friedhofsgebührenverordnung erfolge mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2025. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung für 2026 wurden die Benützungsgebühr für Verabschiedungen eingeführt, die Gebühr für die Kühlanlage erhöht.

5.5. Bauverwaltung

Die Bauverwaltung wird mittels des Programms K5 durchgeführt. Von insgesamt 91 Bauvorhaben in den Jahren 2020 bis 2021 sind 67 offen und 24 abgeschlossen. Die offenen Bauvorhaben des Jahres 2021 wurden gemeinsam mit dem Amtsleiter durchbesprochen, es wurde auf die Dringlichkeit der Einbringung der Fertigstellungsmeldungen, besonders bei kleinen Bauvorhaben, welche mit Gewissheit bereits fertig gestellt sind, wie beispielsweise der Errichtung eines Kleintierstalls (Aktenzahl Z), verwiesen. Es wurde stichprobenartig die Richtigkeit der Vorschreibungen geprüft, wobei bei einem Kunden (Aktenzahl W) fälschlicherweise die Fläche der, vom Wohnhaus aus begehbaren, Garage nicht zur Kanalbenützungsgebühr dazugerechnet wurde.

Die Gemeinde als Baubehörde erster Instanz ist auch verpflichtet aktiv die Fertigstellungsmeldungen einzufordern, beziehungsweise Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, sofern der Fertigstellungseinforderung nach Ablauf der Frist nicht nachgekommen wird.

Hinsichtlich der Kanaleinmündungs- und Ergänzungsabgabe entsteht der Abgabenanspruch, bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben, mit Einlangen der Fertigstellungsanzeige (§ 12 Abs. 1 NÖ Kanalgesetz 1977).

Jedenfalls sind bei sämtlichen Bauverfahren nach Entstehen des Abgabenanspruchs die erforderlichen Wasseranschluss Kanaleinmündungsabgabe sowie Kanalbenützungsgebühren so rasch als möglich vorzuschreiben.

Die Berechnungsflächen der Kanalbenützungsgebühr sind zu überprüfen.

Maßnahme/Stellungnahme Gemeinderat:

Für die Überprüfung der Berechnungsflächen der Kanalbenützungsgebühren soll eine "EXTERNE PERSON/ FIRMA" beauftragt werden.
Zur Feststellung über die Richtigkeit der Vorschreibung bei Kunden Aktenzahl W bei der miteinzubeziehenden Garage, wird festgehalten, dass bei der stichprobenartigen Prüfung dies

der einzige Kunde war, wo ein Fehler durch die Mitglieder der Gemeindeaufsicht festgestellt werden konnte.

Bei allen anderen Bauvorhaben wurden sämtlichen Gebühren bzw. Ergänzungsabgaben vorgeschrieben.

Weiters wird festgehalten, dass seitens der Verwaltung laufend der Fristenlauf sowie die Prüfung der Möglichkeit der Vorschreibung kontrolliert wird.

5.6. Ergänzungsflächenerhebung

Laut Auskunft der Gemeindeverwaltung wurde das letzte Mal im Jahr 2009, im Zuge der erstmaligen Errichtung des Kanals, eine Flächenerhebung aller an die Gemeindewasserleitung und an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Liegenschaften durchgeführt.

NDR 616114560001

Es wird daher empfohlen, die Berechnungsflächen im Gemeindegebiet neu und vollflächig zu erheben.

Eine generelle Flächenerhebung ist auch deshalb von Bedeutung, da diese die erforderlichen Richtigstellungen in der Bauverwaltung wesentlich erleichtern.
Es können sodann – im Sinne der Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen – nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen (Fertigstellungsanzeige, Veränderungsanzeige) Wasseranschlussabgaben und Kanaleinmündungsabgaben vorgeschrieben bzw. höhere Kanalbenützungsgebühren festgesetzt werden.

Grundsätzlich können Änderungen nur dann als Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe geltend gemacht werden, wenn eine tatsächliche Änderung (Erhöhung der bebauten Fläche oder Anzahl der angeschlossenen Geschoße) nach der letzten Vorschreibung vorgenommen wurde.

Wurden hingegen Flächen oder Geschoße bei der letzten Vorschreibung nicht berücksichtigt (Fehler bei der Erhebung oder in der rechtlichen Beurteilung z.B. Gebäudeteilregelung), können diese mangels einer tatsächlichen Änderung nicht durch Ergänzungsabgabe nachträglich geltend gemacht werden.

Die tatsächlich erhobene Fläche kann jedoch bei der Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr berücksichtigt werden. Notwendig hierfür ist jedoch ein Vorschreibungsanlass. Ein solcher wäre eine Änderung in der Berechnungsfläche (siehe oben) oder die Änderung des Einheitssatzes. Zu beachten ist hier jedoch, dass eine Rückverrechnung aus diesem Anlass nicht zulässig ist (Eingriff in einen rechtskräftigen Abgabenbescheid).

Nach einer vollständigen Flächenerhebung sollte daher der Einheitssatz angepasst und Kanalbenützungsgebühren anhand der Erhebungsergebnisse neu festgesetzt werden.

Maßnahme/Stellungnahme Gemeinderat:

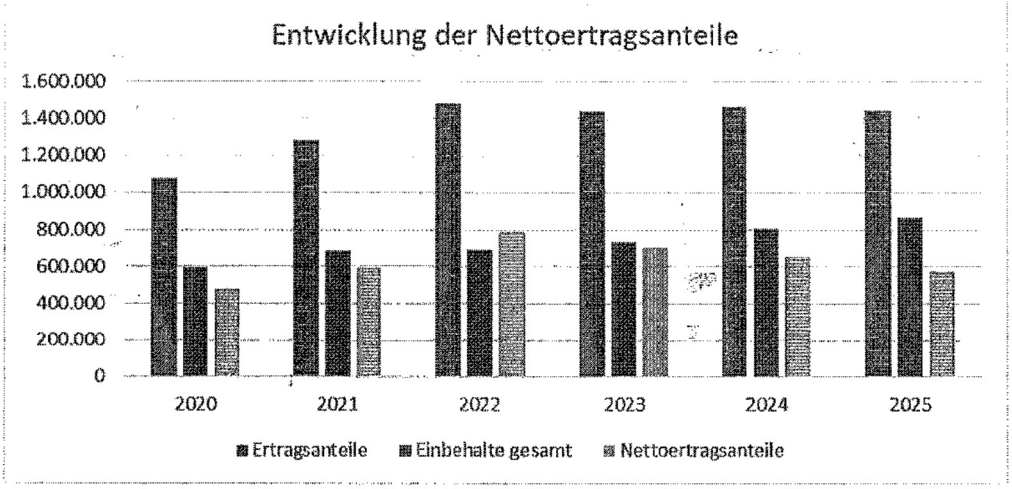
Die Erhebung der Berechnungsflächen soll durch eine "EXTERNE PERSON / FIRMA" durchgeführt werden!
Der Empfehlung der Gemeindeaufsicht, NACH einer vollständigen Flächenerhebung, den Einheitssatz bei der Kanalbenützungsgebühr anhand der Erhebungsergebnisse NEU festzusetzen, wird nachgekommen werden, sofern sich dieser Bedarf ergibt!

6. FINANZLAGE

6.1. Entwicklung der Nettoertragsanteile

Die Entwicklung der Nettoertragsanteile (Ertragsanteile abzüglich Umlagen) stellt sich wie folgt dar (Zahlen in Euro):

Nettoertragsanteile (auf 100 Euro gerundet)	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ertragsanteile	1.076.100	1.280.900	1.479.500	1.437.900	1.460.100	1.444.000
Einbehalte:						
Berufschulerhaltungsbeitrag	17.200	22.300	19.100	14.500	20.000	25.900
Wohnsitzgemeindebeitrag	14.100	10.200	6.400	9.300	10.800	13.500
Sozialhilfeumlage	186.800	214.900	220.100	249.200	271.400	299.800
Kinder- und Jugendhilfeumlage	27.500	40.600	42.000	47.800	53.400	56.900
NÖKAS (Zweckaufwand)	351.800	395.200	403.800	413.200	448.800	469.900
NÖGUS (Standortbeitrag)	0	0	0	0	0	0
Einbehalte gesamt	597.400	683.200	691.400	734.000	804.400	866.000
Nettoertragsanteile	**478.700**	**597.700**	**788.100**	**703.900**	**655.700**	**578.000**



NDR 616114560001

Aus der obigen Grafik und der Tabelle lässt sich ablesen, dass sich die Ertragsanteile seit 2022 auf stagnierendem Niveau befinden. Die Einnahmen aus den Ertragsanteilen im Jahr 2022 beliefen sich auf ca. € 1.479.500,--. Im Rechnungsabschluss 2025 betrugen die Ertragsanteile € 1.444.000,--. Somit sind die Brutto-Ertragsanteile im Vergleichszeitraum um € 35.500,-- gesunken. Im gleichen Zeitraum stiegen die Einbehalte (Umlagen) um € 174.600,--. In Summe betrachtet sanken die Nettoertragsanteile seit 2022 insgesamt um € 210.100,--. In diesem Zeitraum stieg zudem die Inflation stark an. Konkret stieg der Verbraucherpreisindex (VPI) zwischen Jänner 2022 und Dezember 2025 um 23,3 % an (Quelle: Wertsicherungsrechner – Statistik Austria).

6.2. Schulden

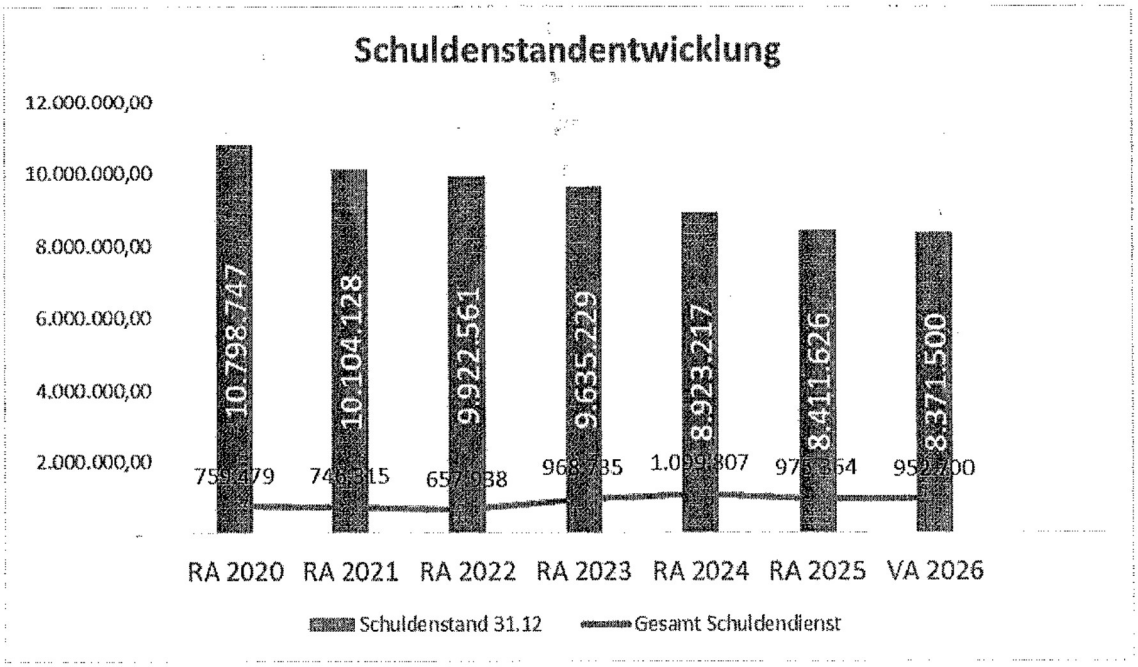
Der Gesamtschuldenstand hat sich im Zeitraum 2020 (€ 10.798.700,--) bis zum Jahr 2025 (€ 8.411.600,--) um ca. € 2.387.100,-- reduziert.

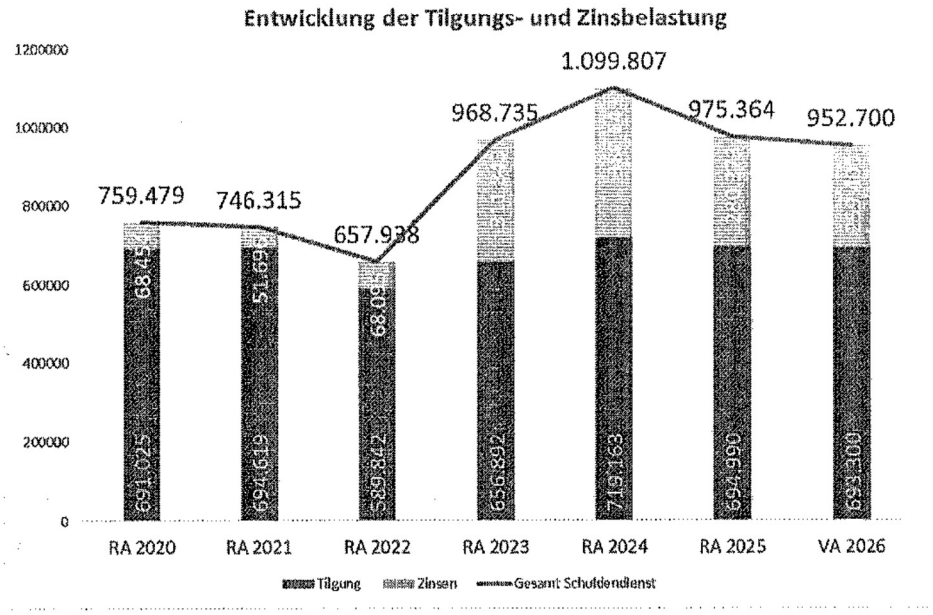
Während sich der Gesamtschuldenstand reduzierte, erhöhte sich der Gesamtschuldendienst im Zeitraum der Rechnungsabschlüsse 2020 bis 2025 von € 759.500 auf € 975.400. Das entspricht einer Steigerung des Schuldendienstes von ca. 28 % bei gleichzeitiger Reduzierung des Schuldenstandes um 22 %.

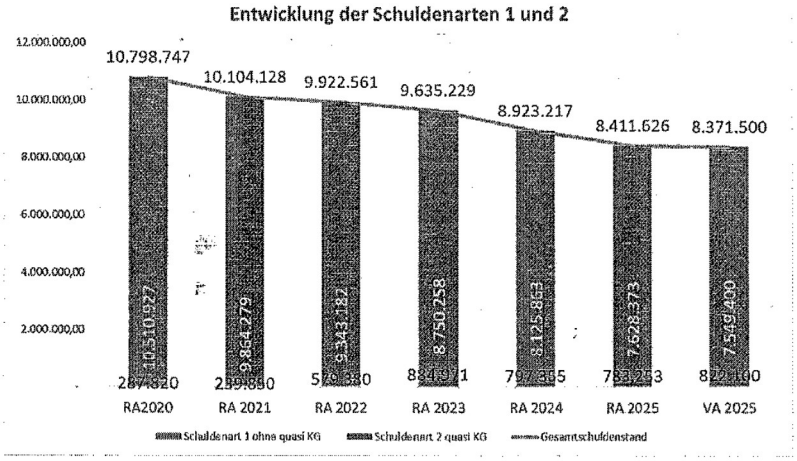
Der Zinsaufwand im Rechnungsabschluss 2025 von € 280.400 beträgt 29 % des Gesamtschuldendienstes.

Laut dem Rechnungsabschluss 2025 beträgt der Anteil des Schuldenstandes für Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln

getragen wird, rund € 783.300,--. Der restliche Schuldenstand in der Höhe von rund € 7.628.400,-- betreffen fast ausschließlich die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Ansätze 850 bis 859 = Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit).



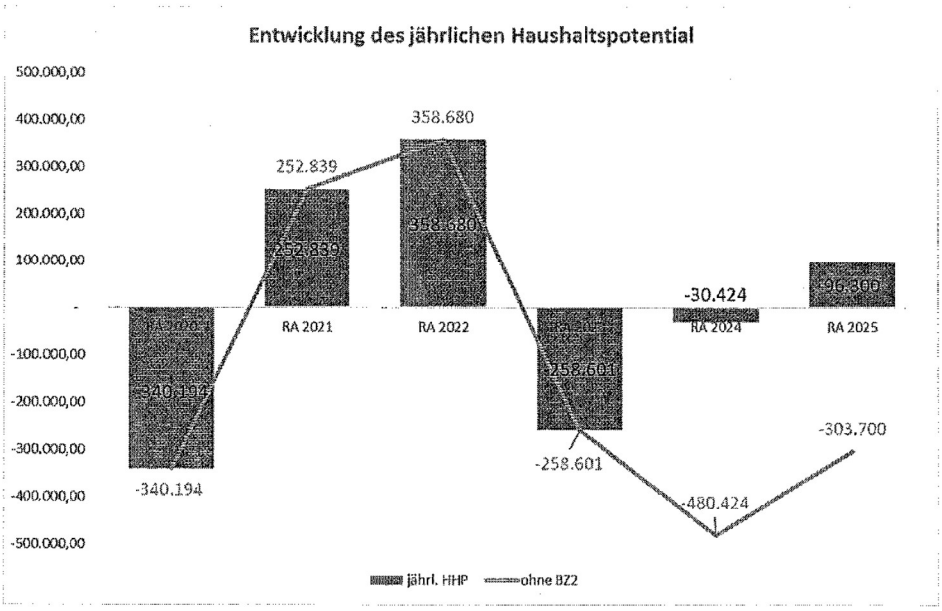


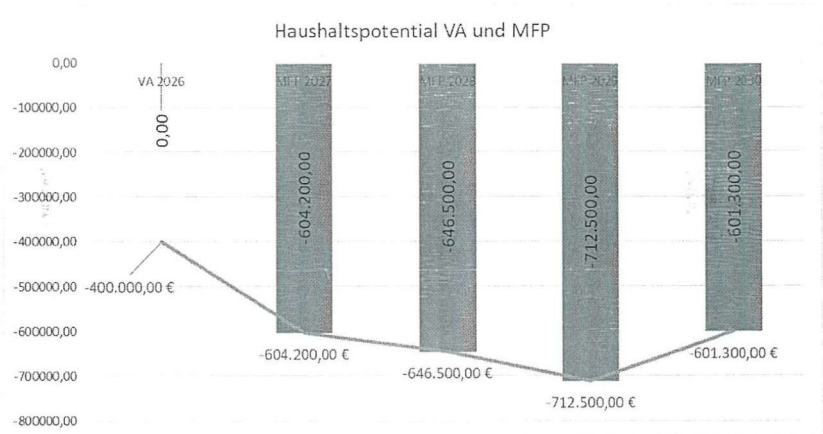


NDR 616114560001

6.3. Haushaltspotential

Mit dem Haushaltspotential werden die frei verfügbaren Eigenmittel der Gemeindehaushalte ermittelt und stellt damit eine wesentliche Kennzahl zur Ermittlung der finanziellen Lage dar. Die Entwicklung inklusive der Prognosen laut Mittelfristigem Finanzplan (MFP) des jährlichen Haushaltspotentials stellt sich wie folgt dar:





6.4. Haushaltskonsolidierung

Mit Schreiben vom 5. September 2025 wurde die Gemeinde Statzendorf darauf hingewiesen, dass gemäß § 72b NÖ GO 1973 die Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes notwendig war. Dieser Verpflichtung ist die Gemeinde nachgekommen und hat das Konzept am 30. Dezember 2025 der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Aufgrund des nun vorgelegten VA 2026 sowie des RA 2025 musste festgestellt werden, dass die gesetzten Maßnahmen nicht ausreichen. Entsprechend unten befindlicher Auswertung ist nach derzeitiger Rechtslage erneut die Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts notwendig:

31940 Statzendorf

Anmerkung: Alle Daten stammen aus der Meldung der Gemeindehaushaltsdaten an die Statistik Austria. Zahlen des Jahres 2025 stammen aus der 4. Quartalsmeldung 2025 und können daher vom RA abweichen.

1. Ausreichende Liquidität für die Auszahlung von Zahlungsverpflichtungen

	VA 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	MFP 2030	Summen
SA 5 Saldo 5 Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung	€ - 58.600,00	€ - 692.700,00	€ - 735.100,00	€ - 801.000,00	€ - 689.600,00	€ - 2.977.000,00
SU 21 Summe Erträge	€ 4.189.000,00	€ 3.752.900,00	€ 3.789.200,00	€ 3.761.300,00	€ 3.771.300,00	
Mögliche Höhe des Kassenkredites in % lt. § 79 NÖ GO	16,00 %	16,00 %	14,00 %	12,00 %	10,00 %	
Mögliche Höhe des Kassenkredites in Euro	€ 670.240,00	€ 600.464,00	€ 530.488,00	€ 451.356,00	€ 377.130,00	
Bedarfszuweisungen II (Kontengruppe +871 ohne PC 1)	€ 400.000,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 400.000,00

NDR 616114560001

Kassenbestand (laufend) per 31.12.2025 auf Hundert gerundet	€ - 87.800,00
Zahlungsmittelreserven per 31.12.2025 auf Hundert gerundet	€ 122.600,00
Gesamter Geldbestand Ende 2025 (gemäß GHD 4. Quartal)	**€ 34.800,00**
Möglicher Kassenkredit in Euro im letzten Jahr auf Hundert gerundet	€ 377.100,00
Summe der möglichen liquiden Mittel	**€ 411.900,00**
Geldbedarf der nächsten fünf Jahre kumuliert	€ - 2.977.000,00
Saldo	**€ - 2.565.100,00**
abzüglich Bedarfszuweisungen II zur Liquiditätsstärkung, Summe	€ - 400.000,00
Tatsächlicher, mittelfristig zusätzlicher Liquiditätsbedarf	**€ - 2.965.100,00**

Der Betrag ist negativ, die vorhandene Liquidität ist daher nicht ausreichend.

2. Haushaltspotential der letzten beiden Rechnungsabschlüsse, des Voranschlags und der bevorstehenden zwei Jahre

HHP_31940	RA 2024	RA 2025	VA 2026	MFP 2027	MFP 2028
H1 Jährliches Haushaltspotential	€ - 30.400,00	€ 92.700,00	€ 0,00	€ - 604.200,00	€ - 646.500,00
abzüglich Bedarfszuweisungen II zur Liquiditätsstärkung	€ - 450.000,00	€ - 400.000,00	€ - 400.000,00	€ 0,00	€ 0,00
Tatsächlicher Bedarf an Eigenmittel pro Jahr	**€ - 480.400,00**	**€ - 307.300,00**	**€ - 400.000,00**	**€ - 604.200,00**	**€ - 646.500,00**

Gemäß § 72b Abs. 1 NÖ GO 1973 hat die Gemeinde zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Aufgaben ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, wenn

1. **innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung (§ 72a) die allgemeine Haushaltsrücklage aufgebraucht wird und die gemäß § 79 gesetzlich maximal ausnutzbare Kontoüberziehung nicht ausreicht, um die fristgerechte Auszahlung von Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde sicherzustellen, oder**
2. **das jährliche Haushaltspotenzial der letzten beiden Rechnungsabschlüsse negativ war, im Voranschlag**

wiederum ein negatives jährliches Haushaltspotenzial ausgewiesen ist und innerhalb des Zeitraumes der bevorstehenden zwei Jahre negativ ist.

Gemäß § 72b Abs. 2 NÖ GO 1973 hat das Haushaltskonsolidierungskonzept zumindest den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung zu umfassen. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass zumindest die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden können und Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage festzulegen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist, soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 weiterhin gegeben sind, zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen.

Gemäß § 72b Abs. 3 NÖ GO 1973 ist das Haushaltskonsolidierungskonzept vom Gemeinderat zu beschließen, spätestens bei der Erstellung des nächstfolgenden Voranschlages zu berücksichtigen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Gemäß § 72b Abs. 4 NÖ GO 1973 hat das Haushaltskonsolidierungskonzept jedenfalls folgende Punkte zu berücksichtigen:

- **a) Pflichtausgaben aufgegliedert in gesetzlich und vertraglich verpflichtende Ausgaben,**
- **b) Ermessensausgaben der Gemeinden,**
- **c) Personalkosten,**
- **d) gemeindeeigene Betriebe und**
- **e) die Finanzkraft der Gemeinde (Abs. 5)**

Maßnahme/Stellungnahme Gemeinderat:

Es wird erneut für 2026 ein Haushaltskonsolidierungskonzept erstellt und in den Voranschlag 2027 eingearbeitet.

6.5. Finanzielle Lage - Resümee

Die derzeitige finanzielle Lage der Gemeinde kann als angespannt bezeichnet werden. Wie in Punkt 6.4 zu sehen ist, droht der Gemeinde Statzendorf, sollte sich der Mittelfristige

Finanzplan bewahrheiten, innerhalb der nächsten 5 Jahren die Zahlungsunfähigkeit. Aktuell wird der Gemeindehaushalt vor allem durch die sinkenden Nettoertragsanteile sowie die hohe Kreditbelastung im Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung, welcher zudem nicht kostendeckend geführt wird, belastet.

NDR-616114560001

Aus dem VA 2026 ist ersichtlich, dass die Sanierung des Volkschulgebäudes mit einem Volumen von € 6.500.000,00 geplant ist. Das Projekt befindet sich derzeit noch nicht in Umsetzung jedoch würde es eine weitere erhebliche finanzielle Belastung für die Gemeinde bedeuten, vor allem da das gesamte Projekt mit Darlehen finanziert werden müsste und die Gemeinde schon jetzt keinen finanziellen Spielraum besitzt.

Die Gemeinde hat, um den drohenden Zahlungsschwierigkeiten entgegenzuwirken, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen.

Es wird außerdem besonders darauf aufmerksam gemacht, dass um den Zahlungsschwierigkeiten entgegenzuwirken, es vor allem notwendig sein wird die Gebührenhaushalte kostendeckend zu führen.

Dazu wird noch einmal in Erinnerung gerufen:

- **Bei allen Gebührenhaushalten ist Kostenwahrheit herzustellen, und dies ist zur Basis für die Berechnung und Festlegung von kostendeckenden Einheitssätzen für die zu verrechnenden Gebühren zu machen.**
- **Gebühren- oder Beitragssätze für die verschiedenen, von der Gemeinde verrechneten Abgaben, Gebühren und (Eltern-)Beiträge sind in kurzen Zeitabständen neu zu berechnen und wenigstens im Ausmaß der Inflationsrate anzupassen.**
- **Auch marktwirtschaftliche Entgelte wie z.B. Eintrittskarten oder Pachtverträge sind im Abstand von zwei bis drei Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen.**

- **Alle eigenen Einnahmemöglichkeiten sind im gesetzlich möglichen Höchstmaß auszuschöpfen.**
- **Freiwillige Leistungen wie Förderungen und Subventionen sowie laufende Ausgaben wie z.B. für Energieträger aller Art, Versicherungen, Zinsen und dergleichen sind laufend auf mögliche Einsparungspotentiale zu prüfen.**
- **Vor Durchführung größerer Vorhaben sind deren Notwendigkeit sowie die finanzielle Verkraftbarkeit sowohl der Finanzierungs- als auch der Betriebskosten genauestens zu überprüfen.**

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Maßnahme/Stellungnahme Gemeinderat:

Dieser Anweisung wurde durch die Aufnahme des Gebarungsberichtes in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 29.10.2026 bzw. durch die Abfassung der Stellungnahmen nachgekommen.

Wie im Bericht auch mehrmals durch die Prüforgane selbst angeführt, sind die sinkenden Nettoertragsanteile durch die Erhöhungen der einzubehaltenden Umlagen eine große finanzielle Einbuße für unsere kleine Gemeinde Statzendorf.

Ebenso stellen die erhöhte Zinsbelastung seit 2022 (trotz Nachverhandlung und teilweiser Umstellung auf Fixverzinsung) für die noch immer laufenden Darlehen für den Kanalbau eine erhebliche Mehrbelastung von ca. € 200.000,-- Mehrkosten pro Jahr dar.

Die Gemeinde Statzendorf bedankt sich für die Hinweise bei der durchgeführten Gebarungseinschau.

Die gewonnenen Erkenntnisse und Empfehlungen werden nach den vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen umgesetzt.

Wir sind weiterhin um eine gute Zusammenarbeit mit dem Amt der NÖ Landesregierung bemüht und bedanken uns für die bisher erhaltenen beratenden sowie finanziellen Unterstützungen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Herbert Ramler

Versand: RSB